

Satzung der GOODLIFE eG

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: **GOODLIFE eG**. Der Sitz der Genossenschaft ist in Berlin
- (2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes (Näheres regelt eine besondere Förderordnung).
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist **Beratung und Unterstützung von Unternehmen und Menschen in den Bereichen Kooperationswesen und menschbezogener Digitalisierung. Entwicklung kooperativer Geschäfts- und Gesellschaftsmodelle. Beratung und Begleitung bei der Herstellung der Kooperationsfähigkeit von Menschen und Unternehmen. Beratung bei der Entwicklung von kooperativen Marktplätzen in digitaler Form.**
- (4) Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen oder solche erwerben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt **50 €**. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Mit Beitritt sind ein Eintrittsgeld und Agio zu leisten. Höhe und Fälligkeit dieser sowie der laufenden Beiträge zur Genossenschaft regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)
- (4) Beteiligungen von Investoren an der Genossenschaft sind zulässig. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates / der Generalversammlung
- (5) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens **10%** des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 250.000 Euro nicht erreicht.
- (6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (7) Das Mindestkapital beträgt **75%** der gezeichneten Geschäftsanteile.
- (8) Eine Rückvergütung ist möglich.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder (postalisch, fernschriftlich, elektronisch) einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.
- (4) Bei Beschlussfassungen dürfen die Stimmen investierende Mitglieder nicht mehr als **10%** der gültig abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder ausmachen.
- (5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, im Verhinderungsfalle ein Vorstandsmitglied.
- (6) Die Generalversammlung beschließt eine allgemeine Geschäftsordnung (AGO).
- (7) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit abwählen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Ist ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Genossenschaft allein. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i. S. d. des § 181 2. Alt. BGB befreit. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.
- (2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet – sofern noch nicht geschehen - vor Aufnahme des 21. Mitglieds eine Generalversammlung durchzuführen, um einen Aufsichtsrat zu wählen und den Vorstand mit mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu bestellen.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Sofern ein Aufsichtsrat bestellt wird, besteht er aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht die Leitung der Genossenschaft.
- (4) Spätestens ab dem 21. Mitglied ist ein Aufsichtsrat zu wählen; vorher werden dessen Rechte und Pflichten von der Generalversammlung wahrgenommen. Sie wählt einen Bevollmächtigten, der die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.
- (2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
- (6) Eine mögliche Liquidation erfolgt nach dem Kopfprinzip.

§ 7 Bekanntmachungen

- Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der **Berliner Zeitung BZ**.-Zeitung“.

Anlage zur Satzung der GOODLIFE eG vom 28.10.2018

Unterschriften der Gründungsmitglieder

H. Beyersdorf

(Hanna Beyersdorf)

T. Beyersdorf

(Thomas Beyersdorf)

I. Helm

(Isabella Helm)